



Die Marktgemeinde Grödig erlässt gemäß § 44 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 (SLuBG 1986) LGBl. 84/ 1986 i.d.g.F. die folgende

## **FRIEDHOFSORDNUNG 2019**

### **I. ABSCHNITT** **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

Die Friedhöfe in Grödig und St. Leonhard, die im grundbücherlichen Eigentum der Marktgemeinde Grödig stehen, werden von dieser verwaltet.

#### **§ 2**

Sämtliche Grabstellen dieser Friedhöfe, stehen im Eigentum der Marktgemeinde Grödig (§ 30 SLuBG 1986).

#### **§ 3**

- (1) Die Friedhöfe sind zur Bestattung der in der Marktgemeinde Grödig verstorbenen, und/ oder mit Hauptwohnsitz in Grödig wohnhaft gewesenen Personen bestimmt.
- (2) Nach Maßgabe der verfügbaren Grabstellen kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen von der Gemeinde die Bewilligung zur Bestattung von nicht in Grödig verstorbenen oder als wohnhaft gemeldeten Personen erteilt werden. Die Erteilung einer solchen Bewilligung ist dann nicht erforderlich, wenn der Verstorbene bei Lebzeiten schon ein Benutzungsrecht an einer Grabstelle auf einem der Friedhöfe erworben hat.
- (3) Zur Bestattung anderer Personen als des Benutzungsberechtigten ist die Zustimmung des Benutzungsberechtigten erforderlich. Zur Bestattung eines verstorbenen Benutzungsberechtigten bedarf es nicht der Zustimmung der Nachfolger im Benutzungsrecht (§ 31 Abs. 2 SLuBG. 1986).
- (4) Bestattung und Enterdigung dürfen erst dann vorgenommen werden, wenn die behördlichen Voraussetzungen hiezu gegeben sind (§ 19 (5) und § 23 (1) SLuBG. 1986).

#### § 4

- (1) In den Friedhöfen können Leichen, Leichenteile und Urnen beigesetzt werden.
- (2) Jede Leiche muss in einem Sarg in die Erde versenkt werden. Leichenteile sind zu versargen oder in zweckentsprechenden Behältnissen beizusetzen.
- (3) Aschenreste müssen in einem amtlich zu verschließenden Behältnis (Urne) beigesetzt werden. Es darf nur eine Urne aus biologisch abbaubarem Material verwendet werden.
- (4) In einer Aschengrabstelle ist nur die Beisetzung von Urnen zulässig. Die Urne kann aber auch in einem Erdgrab beigesetzt werden.
- (5) Urnen dürfen an Angehörige des Verstorbenen oder an fremde Personen, abgesehen von der in § 21 Abs. 2, 3 und 4 SLuBG. 1986 gemachten Ausnahme, nicht ausgefolgt werden.
- (6) Die Umbettung einer Urne bedarf der Bewilligung der Gemeinde.

#### § 5

- (1) Die Aufbewahrung der Leiche hat im verschlossenen Sarg zu erfolgen.
- (2) Die Benützung der Räumlichkeiten der Leichenhalle hat so zu erfolgen, dass keine Beeinträchtigung oder Behinderung der übrigen Benützer und Besucher eintritt.
- (3) Der Zeitpunkt der Bestattung ist im Einvernehmen mit der Gemeinde festzulegen. Nach § 19 (3) SLuBG. 1986 ist die Beerdigung nach Ablauf von 48 Stunden und vor Ablauf von 96 Stunden nach Eintritt des Todes durchzuführen. Dieser Zeitraum gilt auch für die Feuerbestattung § 20 Abs.2

#### § 6

Trauerfeierlichkeiten können sowohl in den Aussegnungshallen als auch an der Grabstelle stattfinden.

#### § 7

- (1) Die Friedhöfe sind täglich von 06.00 – 22.00 Uhr für die Besucher geöffnet.
- (2) Sonderregelungen an bestimmten Tagen werden von der Marktgemeinde Grödig bekannt gegeben.

#### § 8

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

#### § 9

Innerhalb der Friedhöfe ist verboten:

- (a) das Mitbringen von Tieren;
- (b) das Lärmen sowie der Betrieb von Rundfunkgeräten und dgl.;
- (c) das Radfahren und Benützen von sonstigen Fahrzeugen aller Art. Dieses Verbot gilt nicht für:
  - Fahrzeuge der Gemeinde
  - für Leichentransportfahrzeuge der Bestattungsunternehmungen
  - Fahrzeuge der Gewerbetreibenden mit erteilter Bewilligung
- (d) das Verteilen von Drucksorten;
- (e) das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten gewerblicher Dienste;
- (f) das Ablagern von Abraum außerhalb der hierfür bestimmten Plätze bzw. Mistkörbe;

- (g) das Verrichten gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen ohne vorherige Anmeldung am Gemeindeamt;
- (h) jede Verunreinigung oder Beschädigung der Friedhofsanlagen;
- (i) das Rauchen.

## II. ABSCHNITT Grabstellen

### § 10 Arten der Grabstellen

#### (1) Erdgräber

Der Friedhof in Grödig ist in Grabfelder (Gruppen) eingeteilt. Innerhalb dieser Grabfelder befinden sich folgende Arten von Grabstellen:

1. **Familiengräber:** in einem einfachen Familiengrab können bei Beachtung der gesetzlichen Mindestruhezeit zwei Bestattungen erfolgen.
2. **Doppelgräber:** Durch Zusammenlegen von zwei nebeneinanderliegenden einfachen Familiengräbern ergeben sich bei Auflassung des dazwischen liegenden Weges Familiengräber mit doppeltem Belag.
3. **Sondergräber:** Sondergräber sind Familiengräber, welche entlang von Zäunen oder Hecken angelegt sind.

#### (2) **Aschengrabstellen (Urnengräber):** Kleinere Gräber im dafür vorgesehenen Friedhofsteil.

### § 11 Ausmaße der Grabstellen (Grabstellenfläche)

(1) Für die Grabstellen gelten folgende Ausmaße (Grabstellenfläche):

	Grabstellenfläche mit Weganteil:	davon	
		Sekt. A - E	Sekt. F – N
	Länge x Breite	Länge x Breite	NEU Urnengräber
a) Familiengräber	3,00 x 1,50 m	1,60 x 0,80 m	1,60 x 0,80 m
b) Doppelgräber	3,00 x 3,00 m	1,60 x 2,00 m	1,60 x 2,00 m
c) Sondergräber	3,00 x 1,50 m	1,60 x 2,00 m	-----
d) Urnengräber		1,00 x 0,80 m	
e) Urnengräber NEU			0,90 x 0,70

(2) Maße der Grabmale, die nicht überschritten werden dürfen:

- a) Sektor A-E:  
1,60m x 0,80m (inkl. Grabmalsockel)
- b) Urnengräber Sektor E  
1,00m x 0,80m (inkl. Grabmalsockel)  
Die Höhe der Urnenmale ist mit 0,90m festgelegt und für geschmiedete Kreuze einschließlich mit Sockel 1,30m  
**Urnengräber NEU**  
0,90 x 0,70 (inkl. Grabmalsockel)
- c) Doppelgräber und Sondergräber  
1,60m x 2,00m (inkl. Grabmalsockel)

(3) Allgemeine Bestimmungen:

- a) Die Errichtung von Grabmalen und Grabanlagen oder deren Veränderung ist nur mittels Formular (Antrag zur Errichtung (Änderung) eines Grabmales) und mit Genehmigung des Gemeindeamtes gestattet. Die Errichtung und/ oder Änderung muss dem üblichen Friedhofsbild entsprechen.
- b) Die Aufstellung der Grabmale erfolgt grundsätzlich im Rasen. Es werden daher kein Kies, keine Trittplatten oder andere Beläge zugelassen, ausgenommen ist der Friedhof St. Leonhard, hier ist Kies vorgesehen.
- c) Auf sämtlichen Gräbern ist nur Natur- oder Kunststein, Schmiedeeisen, teilweise Nirosta, Glas und Kupfer (mit seinen Legierungen) zugelassen.
- d) Einfassungen nur mit Natur- oder Kunststein.
- e) Grabsteine müssen allseitig die gleiche Bearbeitung der Sichtflächen (auch der Rückseite) aufweisen und dürfen auf Sockel gestellt werden.
  - Das eigenmächtige Aufstellen von Sitzgelegenheiten ist nicht gestattet.
  - Bäume und Sträucher dürfen nur mit Zustimmung des Gemeindeamtes gepflanzt werden.

### **III. ABSCHNITT** **Benutzungsrecht**

#### § 12

#### Inhalt des Benutzungsrechts

- (1) Das Recht zur Benutzung von Grabstellen ist ein öffentliches Recht. Es wird durch einen Verwaltungsakt (Bescheid) begründet. Durch die Verleihung des Benutzungsrechts wird kein privates Recht an der Grabstelle erworben. Ein Anspruch auf die Verleihung des Benutzungsrechts an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.
- (2) Die Verleihung des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle begründet das Recht auf Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder auf Beisetzung von Urnen und auf die Ausgestaltung der Grabstelle sowie die **Pflicht, die Grabstelle instand zu halten.**
- (3) Das Benutzungsrecht wird gegen Entrichtung der jeweils geltenden Gebühr auf die Dauer von zehn Jahren oder ein Vielfaches von zehn Jahren verliehen und kann jeweils auf weitere zehn

Jahre oder ein Vielfaches von zehn Jahren erneuert werden. Das Benutzungsrecht für jede Grabstelle wird in die Friedhofskartei eingetragen.

- (4) Ein Benutzungsrecht darf auch als Vorsorge verliehen werden. Die Grabstelle kann von der Gemeinde als „vergeben“ gekennzeichnet werden.

### § 13 Mindestruhefrist

Vom Zeitpunkt einer Bestattung in einer Grabstelle muss der Lauf der Mindestruhefrist von zehn Jahren gewährleistet sein. Reicht die noch offene Dauer des Benutzungsrechts hierfür nicht aus, ist das Benutzungsrecht durch Erlag eines verhältnismäßigen Teiles der Grabstellengebühr zu verlängern.

### § 14 Beendigung von Benutzungsrechten

- (1) das Benutzungsrecht endet
  - a) durch Zeitablauf
  - b) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 29 Abs. 2 SLuBG. 1986)
  - c) durch Schließung oder Auflassung des Friedhofs
  - d) durch schriftlichen Verzicht
- (2) Die gemäß Abs. 1 lit. a erlöschenden Benutzungsrechte sind jeweils im Monat Dezember des vorhergehenden Jahres öffentlich und durch das ganze folgende Kalenderjahr durch Anschlag an der Kundmachungstafel des betreffenden Friedhofs unter Hinweis auf das Erlöschen des Benutzungsrechtes und die Säumnisfolgen zu verlautbaren. Ebenso sind die bekannten Benutzungsberechtigten schriftlich von dem bevorstehenden Erlöschen des Benutzungsrechts sechs Monate vorher zu benachrichtigen.
- (3) Nach Endigung des Benutzungsrechts können die Grabstellen, ohne dass den bisherigen Berechtigten ein Ersatzanspruch zusteht, unter Einhaltung der im Absatz 2 genannten Jahresfrist einem neuen Benutzungsberechtigten verliehen werden.

### § 15 Verzicht

- (1) Auf das Benutzungsrecht kann vom Benutzungsberechtigten vorzeitig nur schriftlich verzichtet werden. Ein Anspruch zur Rückerstattung von Friedhofsgebühren besteht nicht. Die Grabstelle muss vom Benutzungsberechtigten auf eigene Kosten geräumt werden (§ 16 Abs. 2). Die gesetzliche Mindestruhefrist von 10 Jahren muss bei Belegung einer Grabstelle gewährleistet sein.

### § 16 Säumnisfolgen

- (1) Nach Endigung des Benutzungsrechtes können gemäß § 33 SLuBG. 1986 Leichenreste und Urnen, sofern sie der bisher Benutzungsrechtigte nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beisetzen lässt, in einem Gemeinschaftsgrab (Freigrab) beigesetzt werden.
- (2) Grabdenkmäler (z.B. Monumente, Denkmäler, Grabkreuze, Grabsteine) und alle anderen Grabgegenstände sind, soweit sie sich ohne Beschädigung der Grabstelle entfernen lassen, in der gleichen Frist durch den bisherigen Benutzungsberechtigten abzuräumen, sofern er sich nicht an den neuen Benutzungsberechtigten übergibt und diese Übergabe nachgewiesen wird. Andernfalls kann die Marktgemeinde Grödig diese Gegenstände auf Kosten des bisherigen Benutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernen und lagern. Für die mit der Entfernung und Lagerung dieser Gegenstände verbundenen Kosten steht der Marktgemeinde Grödig an den gelagerten Gegenständen ein Pfandrecht zu. Die Vollstreckung obliegt den Gerichten. Werden die Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung vom bisherigen

Benutzungsberechtigten nicht an sich genommen, so verfallen sie nach dreijähriger Lagerung zu Gunsten der Marktgemeinde Grödig.

#### **IV. ABSCHNITT**

##### **Vorschriften über die Ausgestaltung und Instandhaltung der Grabstellen**

###### § 17

Der Benutzungsberechtigte hat die Grabstelle stets in einem würdigen, dem Friedhof entsprechenden, ordnungsgemäßen Gesamtzustand zu erhalten.

###### § 18

Die gärtnerische Gesamtgestaltung der Friedhöfe sowie die Instandhaltung obliegt nur der Marktgemeinde Grödig.

###### § 19

- (1) Jede Grabstelle muss nach jeder Beisetzung unverzüglich geschlossen und ehest möglich vom Benutzungsberechtigten auf dessen Kosten mit einem Grabdenkmal (z.B.: Grabkreuz, Grabstein) und einem entsprechenden gärtnerischen Schmuck versehen werden.
- (2) Die Bepflanzung von Grabstellen darf nur innerhalb der Bepflanzungsfläche (Erdhügel) gemäß § 11 vorgenommen werden. Das Setzen von Bäumen und anderen kleinwüchsigen Sträuchern, höher als 50cm, auf dieser Bepflanzungsfläche, ist verboten.
- (3) Die Grabhügel dürfen nach erfolgter Instandsetzung höchstens 15 cm hoch sein.
- (4) Es ist verboten, die Rasenfläche (ausgenommen Friedhof St. Leonhard) und die Bepflanzungsflächen mit Kies zu bestreuen. Gestaltung der Bepflanzungsfläche mit Platten ist gestattet.

###### § 20

###### Fundamente für Grabdenkmäler

Fundamente für Grabdenkmäler sind derart auszuführen, dass die Standsicherheit des Grabdenkmales gewährleistet ist. Fundament und Grabdenkmal sind fachgerecht mit mindestens zwei Dübeln von je 20 cm Länge zu verbinden.

Fundamente dürfen seitlich nicht über die Grabstellenflächen hinausragen. Am Kopfende der Grabstelle ist 15 cm unter dem Niveau ein Fundamentvorsprung von 10 cm zulässig.

#### **V. ABSCHNITT**

##### **Anlieferung von Kränzen und Buketts und Vornahme gewerblicher Arbeiten**

###### § 21

- (1) Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen, insbesondere die Aufstellung von Grabdenkmälern, dürfen nur von dazu befugten Gewerbetreibenden vorgenommen werden.
- (2) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur während folgender Zeiten vorgenommen werden:  
Montag bis Freitag      zwischen 07.00 und 17.00 Uhr  
Samstag                    zwischen 07.00 und 12.00 Uhr.
- (3) Sonderregelungen an bestimmten Tagen werden von der Marktgemeinde Grödig bekannt gegeben.

- (4) Die Gewerbetreibenden haben den Beginn und die Beendigung von Arbeiten dem Gemeindeamt zu melden. Während Trauerfeierlichkeiten sind Arbeiten am Friedhof nicht zugelassen.

## **VI. ABSCHNITT** **Strafbestimmungen**

### § 22

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung werden gemäß § 46 des SLuBG. 1986, sofern die Tat oder Unterlassung nicht nach anderen Vorschriften mit strengeren Strafen bedroht oder gerichtlich strafbar ist, als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 3.000,00 bestraft.

## **VIII. ABSCHNITT** **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### § 23

Diese Friedhofsordnung wurde am 03. 07. 2019 von der Gemeindevertretung beschlossen und tritt mit 01. 08. 2019 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister



Herbert Schober

